

# RS Vwgh 1996/7/11 94/18/0973

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

FrG 1993 §10 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/25 95/19/0297 2

## Stammrechtssatz

Hat der ASt schon im Verwaltungsverfahren erster Instanz eine Unterhaltsleistungen umfassende Verpflichtungserklärung seiner Ehegattin vorgelegt und die - von der Berufungsbehörde ihrem Bescheid zugrundegelegte - Behauptung aufgestellt, daß diese Karenzgeld in der Höhe von ÖS 8595,- (monatlich) sowie Kinderbeihilfe (für zwei Kinder) in der Höhe von ÖS 3500,- beziehe und darüberhinaus Sparguthaben in der Höhe von ÖS 51297,- und von ÖS 29600,- dargetan, ist die Schlußfolgerung der Berufungsbehörde, wonach der Unterhalt des ASt für die gem § 4 Abs 2 Aufenthaltsg 1992 (in der Stammfassung) höchstzulässige Dauer von sechs Monaten durch die dargelegten Mittel nicht gesichert sei, nicht nachvollziehbar. Welche Erwägungen dieser - keinesfalls offenkundigen - These zugrundeliegen, kann der Begründung des Bescheides nicht entnommen werden. Der Berufungsbehörde fällt somit ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gem § 58 Abs 2 AVG und § 60 AVG iVm § 67 AVG zur Last.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994180973.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)